aadorf.ch
am puls der schweiz

Feuerwerk und Himmelslaternen in der Gemeinde Aadorf

Für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist ausserhalb des Nationalfeiertages und Silvester eine Bewilligung der Gemeinde erforderlich.

Folgende Vorgaben sind strikte einzuhalten:

- Feuerwerke der Kategorie 1-3 bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates.
- Feuerwerke der Kategorie 4 und T2 bedürfen **immer** (auch am 31. Juli, 1. August und Silvester) der Bewilligung der Sicherheitspolizei (Abbrandbewilligung), Tel. 058 345 22 82 oder waffenfachstelle@kapo.tg.ch.
- Das Feuerwerk ist bis spätestens 22.30 Uhr abzubrennen.
- Nach dem Abbrennen des Feuerwerks auf öffentlichen Plätzen ist der Platz sauber und aufgeräumt dem zuständigen Werkhofmitarbeiter zu übergeben.
  E-Mail: werkhof@aadorf.ch / 052 368 48 58
  Ungenügende Aufräum-/Entsorgungsarbeiten werden in Rechnung gestellt.
- Weisungen des Kantons und der Gemeinde betreffend Feuerwerksverbot sind strikte einzuhalten.
- Das Feuerwerk ist so abzubrennen, dass weder Mensch, Tier noch Gebäude gefährdet sind.
- Gebühr für die Bewilligung: CHF 80.–.
- Die erwähnten Punkte gelten auch für Showdarbietungen mit Feuer.

Die Bewillligungspflicht gilt **nicht** am 31. Juli, 1. August und an Silvester.

Himmelslaternen

- Das Steigenlassen von Himmelslaternen (auch Skylaternen, Japanlaternen oder Flammeas) ist in der Politischen Gemeinde Aadorf verboten.